

1. Änderung der Entgeltordnung

für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Hörselberg - Hainich

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich hat in der Sitzung am 10.05.2022 nachfolgende Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hörselberg-Hainich beschlossen. Diese aktuell gültige Fassung wird in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hörselberg-Hainich am 27.09.2022 wie folgt geändert:

1.

Entgeltpflicht, Entgeltpflichtiger

- bleibt unverändert -

2.

Höhe des Nutzungsentgeltes

(im Abs. 2 wird das Fettgedruckte neu aufgenommen)

- (1) –bleibt unverändert
- (2) Für die Reinigung ist der Benutzer verantwortlich. In jedem Falle werden anfallende Kosten einer notwendigen Nachreinigung berechnet. Ebenso werden anfallende Serviceleistungen (Auf- bzw. Abbau von Bestuhlung, Tische stellen **sowie Zelte etc.) sofern sich diese Dienstleistungen außerhalb der Dienstzeiten erforderlich machen**, durch Mitarbeiter der Gemeinde nach aktuellen Stundenbemessungssatz sowie dazu anfallende Fahrtkosten in Anlehnung nach § 5 ThürRKG berechnet.
- (3) –bleibt unverändert
- (4) –bleibt unverändert
- (5) –bleibt unverändert

3.

Fälligkeit

(bleibt unverändert)

4.

Entgeltänderung oder –befreiung

(bleibt unverändert)

5.

Nutzungsentgelte

(Nr. 1 bis 20 bleiben unverändert, Nr. 21 wird neu aufgenommen)

21.	Zelte	(nur innerhalb der Gemeinde vermietbar)		
	1 Zelt	Wochenendtarif	50,00 €	(+ Auf- & Abbau außerhalb der Dienstzeit)
	2 Zelte	„	100,00 €	(+ Auf- & Abbau außerhalb der Dienstzeit)

6.

Inventar

(bleibt unverändert)

7.

Außerkräfttreten/ Inkrafttreten

(bleibt unverändert)

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, d. 30.09. 2022


Christian Blum
Bürgermeister